

Satz der Geschäftsstelle  
eingegangen am: 21. 12. 83

*Ullrich*

# OBERVERWALTUNGSGERICHT



FÜR DIE LÄNDER  
NIEDERSACHSEN  
UND  
SCHLESWIG-HOLSTEIN



Zu: 14 - 430

Aktenzeichen:

14 OVG A 80/82

3 Hi VG A 304/79

Verkündet am 12. Oktober 1983

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Rechtskräftig

IM NAMEN DES VOLKES

Lüneburg, den 17. APR. 1984

## URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache



*Olbers*  
Justizinspektorin z.A.

des Herrn  
2,

3,

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [redacted] und [redacted]

177

1 -

g e g e n

das Katasteramt

6,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Beigeladener:

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted] und [redacted]

23,

w e g e n

Abmarkung.

Der 14. Senat des Oberverwaltungsgerichts für die Länder  
Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg hat auf  
die mündliche Verhandlung vom 11. Oktober 1983 in Holle  
durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Domhardt,  
den Richter am Oberverwaltungsgericht Figge, den Richter am  
Verwaltungsgericht Winzer sowie die ehrenamtlichen Richter  
und *am 12. Oktober 1983 zu Sprünge*  
Für Recht erkannt:

Die

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover - 3. Kammer Hildesheim - vom 22. Juni 1982 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der Kosten des Teilurteils vom 16. Dezember 1982; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule (§ 67 Abs. 1 VwGO) beim

Oberverwaltungsgericht für die Länder  
Niedersachsen und Schleswig-Holstein  
2120 Lüneburg, Uelzener Straße 40,

selbständig durch eine noch innerhalb derselben Frist zu begründende Beschwerde angefochten werden (§ 132 VwGO).

Auch ohne Zulassung kann unter den Voraussetzungen des § 133 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule bei demselben Gericht Revision eingelegt werden, die spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen ist (§ 139 VwGO).

Gründe



des Fortführungserlasses II gewesen und habe daher für die Feststellung und Abmarkung der Grenze keine maßgebliche Bedeutung. Ausschlaggebend sei allein die Verkoppelungskarte von 1847/49 im Maßstab 1 : 2133,33, aus der die Flurkarte abgeleitet und bis heute fortgeführt worden sei. Die Grenze zwischen den Flurstücken und sei nur bei der Verkoppelung, aber nicht mehr später festgestellt worden. Die mathematische Auswertung der Verkoppelungskarte über heute noch identische Grenz- und Gebäudepunkte ergebe Übereinstimmung mit der vom Beklagten festgestellten Grenze.

Hiergegen hat der Kläger fristgerecht Klage erhoben, mit der er zunächst auf sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren Bezug genommen hat. Das Verwaltungsgericht hat hierauf gemäß Beschluß vom 8. Mai 1980 über den Verlauf der gemeinsamen Grundstücksgrenze der Grundstücke in ~~Flur Flurstücke~~ und des Klägers und des Beigeladenen Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Der zum Sachverständigen bestellte Vermessungsingenieur ist zu dem Ergebnis gelangt, die streitige Grenze sei richtig festgestellt worden; bei der Festsetzung der nördlichen Grenze des Nachbargrundstücks sei dem Beklagten allerdings ein Fehler unterlaufen. Der Sachverständige ist dabei von der aus der Verkoppelungskarte von 1847/49 ursprünglich abgeleiteten Katasterkarte im Maßstab von 1 : 2133 1/3 als graphischem Nachweis und den im Kataster vorhandenen Messungsunterlagen, ~~die nur teilweise einwandfreie Vermessungen im vermessungstechnischen Sinne darstellen,~~ als Messungszahlenwerk ausgegangen. Er hat die im Kataster vorhandenen Messungszahlen mit den aus der Katasterkarte abgegriffenen Längen verglichen und örtlich an identischen Punkten überprüft. Danach sei der straßenseitige Grenzpunkt 6 richtig festgestellt worden. Der vom Beklagten auf der rückwärtigen Grenze festgelegte Grenzpunkt 14 sei ebenfalls richtig festgestellt worden. Denn bei einem Vergleich der Kartenmaße mit den Feldmaßen paßten diese auf der rückwärtigen Grenze von Grenzpunkt 1 bis Grenzpunkt 14 gut überein, während das für Grenzpunkt 15 nicht gelte. Dieser Befund ergebe sich auch aus einem Vergleich von aus der Katasterkarte abgegriffenen und *affin* transformierten Koordinaten mit den aus Feldmaßen gerechneten Koordinaten der rückwärtigen Grenzpunkte.

Grenzpunkte. Eine örtliche Überprüfung habe ergeben, daß ein am Grenzpunkt 14 vorgefundener alter Grenzstein dem Katasternachweis entspreche, wie er sich aus der Katasterkarte und der Straßenvermessung im Jahre 1936 ergebe. Wegen der Einzelheiten wird auf das schriftliche Gutachten vom 16. Oktober 1980 (Bl. 29 ff d. A.), ergänzt am 9. Juni 1982 (Bl. 110 ff. d. A.), sowie auf die Erläuterungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 1982 (Bl. 118 ff. d. A.) Bezug genommen.

Der Kläger hat die Feststellungen des Gutachters angegriffen und vorgetragen: Den Feststellungen des Gutachters könne insoweit nicht gefolgt werden, als das Nachbargrundstück Flurstück an der östlichen rückseitigen Grundstücksgrenze zwischen den Vermessungspunkten 14 und 15 etwa 2 m schmaler sei als vom Beklagten angenommen. Diese 2 m könnten aber nicht dem nördlichen Nachbarflurstück zugeschlagen werden, sondern müßten zumindest in einer Breite von 0,90 m dem eigenen Grundstück zugute kommen. Das ergebe sich aus einer von den Vermessungsingenieuren angefertigten Nadelstichkopie der Verkoppelungskarte von 1847/49, der Übereinstimmung der Vermessungsdaten im nördlichen Bereich der vermessenen Grundstücke und der Gebäudeeinmessung aus dem Jahre 1891. Diese Vermessungsdaten, insbesondere die Projektionen der Gebäudeeinmessung von 1891 auf die rückseitige Grundstücksgrenze, lasse nur den Schluß zu, daß der sowohl von dem Beklagten als auch von dem Sachverständigen als Fixpunkt angenommene Punkt an der südlich gelegenen Einmündung des rückseitigen Feldweges in die Straße unrichtig bestimmt worden sei. Zutreffend seien dagegen die nördlichen Grenzpunkte bestimmt worden. Die Verkoppelungskarte 1847/49, die Reinkarte 1891 und die Flurkarte 1979 zeigten mit der Örtlichkeit in den Grenzpunkten 10, 12, 16, 16 b und 17 gute Übereinstimmung, während eine Abweichung zwischen Punkt 15 und 16 bestehe. Die Grenzpunkte 15 und 16 seien aber in mehreren alten Kartenunterlagen eingemessen, der Grenzpunkt 14 jedoch nur bei der Gebäudeeinmessung 1891 und der Straßenvermessung 1936. Die Straßenvermessung W sei daher schon 1936 unrichtig gewesen. Die Grenzfluchten von Punkt 6 nach Punkt 14 sowie von Punkt 5 nach Punkt 12 verliefen nicht parallel, wie nach der Flurkarte

Flurkarte aufgrund der Flurbereinigung 1966 gezeichnet. Die Verkoppelungskarte 1847/49, die Reinkarte 1891 und die Flurkarte 1979 gingen richtigerweise davon aus, daß sich sein Grundstück zur rückwärtigen Grenze hin verbreitere. Am Grenzpunkt 15 sei nach der Reinkarte von 1891 ein Grenzzeichen gesetzt worden, das noch heute vorhanden sei. Der Grenzstein am Punkt 14 könne nicht aus der Verkoppelung erhalten geblieben sein, da dann bei der Gebäudevermessung 1891 der Grenzpunkt 14 nicht hätte überprüft werden müssen, was aber geschehen sei.

Der Kläger hat beantragt,

den Abmarkungsbescheid des Beklagten vom  
10. Juli 1979 und den Widerspruchsbescheid  
der Bezirksregierung vom 23. November  
1979 aufzuheben,

hilfsweise,

den Bescheid des Beklagten vom 10. Juli 1979,  
soweit er die Nordgrenze des Grundstücks des  
Klägers betrifft, aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat erwidert: Bei einem Vergleich der bisherigen Vermessungsdaten im Bereich der Flurstücke der Beteiligten und der fortgeschriebenen Flurkarten könne davon ausgegangen werden, daß die straßenseitige Vermessung der Flurstücke, die Teil einer umfassenden Straßenvermessung aus dem Jahre 1936 gewesen sei, richtig erfolgt sei. Der mit der Ziffer 1 gekennzeichnete Vermessungspunkt an der Einmündung des rückwärtigen Feldweges in die Marktstraße müsse daher als Fixpunkt bezeichnet werden. Hiervon ausgehend sei der gemeinsame Grenzpunkt 14 richtig bestimmt worden. Dies könne durch die Gebäudeeinmessung aus dem Jahre 1891 nicht widerlegt werden. Diese Gebäudeeinmessung sei nicht nur ungenau, sondern betreffe auch Gebäude, die seit langem auf dem Grundstück des Klägers nicht mehr vorhanden seien. Es könne nicht davon ausgegangen werden,

werden, daß das im Jahre 1891 eingemessene Stallgebäude an der Stelle gestanden habe, an der später eine größere Scheune und heute drei Grenzgaragen errichtet worden seien.

Der Beigeladene hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Der Abmarkungsbescheid betreffe lediglich die gemeinsame Grenze des Klägers zum nördlichen Flurstück und ergreife daher nicht die gesamte Vermessung vom 19. Juni 1979. Der Abmarkungsbescheid und der Widerspruchsbescheid seien rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Beklagte habe die gemeinsame Grenze des Klägers und des Beigeladenen zutreffend abgemarkt. Dies ergebe sich aus den überzeugenden Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen . Streitig sei lediglich der straßenrückseitige östliche Grenzpunkt, der vom Sachverständigen mit der Kennziffer 14 belegt worden sei. Bei der Ermittlung dieses gemeinsamen östlichen Grenzpunktes gehe der Sachverständige in Übereinstimmung mit den Beteiligten zutreffend davon aus, daß der Verkoppelungskarte des Jahres 1847/49 im Maßstab 1 : 2133 1/3 maßgebliche Bedeutung zukomme. Ihre Anwendung bereite jedoch Schwierigkeiten, da sie weder die Genauigkeit moderner Vermessungstechniken besitze, noch auf einem absolut verzerrungsfreien Träger gezeichnet sei und wegen des groben Maßstabes auch nur mit einer Genauigkeit von +/- 0,6 m (das entspreche weniger als 0,3 mm auf der Karte) durch Abgreifen der Maße in die Wirklichkeit umgesetzt werden könne. Diese Schwierigkeiten könnten nicht dadurch überwunden werden, daß sogenannte Nadelstichkopien von der Urkarte angefertigt und auf diesen nunmehr weitere Vergleichsmaße abgegriffen würden. Die Nadelstichkopie sei keine "offenkundig genauere Projektionsmethode", ~~wie allerdings das OVG Lüneburg in seinem Beschluß vom 17.2.1981 - VI OVG B 2/81 - angenommen habe,~~ als die heute technisch angewandten Verfahren zur Transformation alter Karten, sondern die früher übliche und allein mögliche Art, Karten zu vervielfältigen.

Der Sachverständige habe daher die im Gutachten erwähnten Maße richtigerweise von der Katasterurkarte 1875 abgegriffen. Um eine zutreffende Transformation der Katasterurkarte auf die mit den modernen technischen Hilfsmitteln vermessenen Wirklichkeiten sicherzustellen, müßten sämtliche Katasterunterlagen miteinander verglichen und mosaikartig zu einem einheitlichen Gesamtbild zusammengefügt werden. Maßgeblich sei nicht, Übereinstimmung in kleinen Teilbereichen zu erzielen, sondern weitestgehende Übereinstimmung mit den unstreitigen und vorgegebenen Festpunkten zu erzielen. So seien der Beklagte und der Gutachter verfahren. Sie seien aufgrund der weitestgehenden Übereinstimmung der vorliegenden Messungen im rückseitigen Grundstücksbereich südlich des gemeinsamen Grenzpunktes zu dem Ergebnis gelangt, daß dieser Grenzpunkt mit dem Katasternachweis und dem an dieser Stelle vorhandenen alten Grenzstein übereinstimme. Übereinstimmung bestehe hinsichtlich dieses Punktes auch mit den aus den Feldmaßen errechneten und den aus der Katasterurkarte von 1875 abgegriffenen und sodann transformierten Koordinaten und den durch sie gekennzeichneten Abständen zu den festliegenden und unstreitigen Vermessungspunkten auf der Straßenseite des Grundstücks des Klägers, die auf die als richtig erkannte Straßenvermessung aus dem Jahre 1936 zurückführten. Darüber hinaus füge sich der Grenzpunkt zwanglos in die auf der Katasterurkarte von 1875 abgegriffenen Maße ein, die zum nördlichsten, mit der Ziffer 17 gekennzeichneten Vermessungspunkt, einen Abstand von 40,30 m, sowie zum südlichsten Punkt 1 einen Abstand von 109,50 m ergäben.

Aus der von den Ingenieuren angefertigten Nadelstichkopie der Verkoppelungskarte 1847/49 lasse sich nicht herleiten, der gemeinsame östliche Grenzpunkt befinde sich zu Lasten des Beigeladenen ca. 0,9 m weiter in nördlicher Richtung. Bei der Nadelstichkopie handele es sich um eine gegenüber dem Original mit zusätzlichen Fehlerquellen behaftete Kopie, deren Maße um die doppelte Toleranz von den aus dem Original abgreifbaren Maßen von der Wirklichkeit abweichen könnten. Selbst bei optimaler Kartengüte betrage die Abgreifgenauigkeit nach dem vom Kläger vorgelegten

vorgelegten Schrifttum 1/10 bis 1/20 Rute, also maximal 47 bis 24 cm in der Wirklichkeit. Werde zunächst durch Abgreifen bzw. Durchstechen eine Kopie erstellt und aus dieser wiederum im Wege des Abgreifens ein Maß ermittelt, könne dies durchaus bis zu einem Meter von der Wirklichkeit abweichen. Dies entspreche auch den seinerzeit vorgeschriebenen Toleranzen. Solche Abweichungen enthalte auch der vom Kläger vorgelegte Nadelstich. Ein Vergleich der vom gerichtlichen Gutachter abgegriffenen Maße mit denen der Privatgutachter zeige im übrigen, daß sie hinsichtlich der Punkte 1, 10 und 14 fast völlige Übereinstimmung hätten, insbesondere also der hier streitige Grenzpunkt 14 auch nach Auffassung der Privatgutachter 109,5 m vom straßenseitigen Markierungspunkt Nr. 1 entfernt sei. Diese Entfernung sei ersichtlich auch die Grundlage der Auffassung des Beklagten und des gerichtlichen Sachverständigen. Für die streitige Festlegung der östlichen Grenzpunkte des klägerischen Grundstücks habe auch die Gebäudeeinmessung des Jahres 1891 keine maßgebliche Bedeutung. Schon wegen der auf volle Dezimalstellen aufgerundeten Zentimetermaße ergebe eine Projektion der seitlichen Gebäudeabstände auf die hintere Grundstücksgrenze nur ein höchst unsicheres Bild. Die hiernach möglichen Abweichungen könnten sich bis +/- 50 cm auswirken. Darüber hinaus habe der Kläger die Bedenken des Sachverständigen nicht ausräumen können, nach denen es sich bei der Gebäudeeinmessung 1891 nicht um eine verbindliche Grenzfeststellung i. S. heutiger gesetzlicher Anforderungen handle. Gegen die Auffassung des Klägers, aus der Gebäudeeinmessung 1891 ergebe sich eine hintere Grundstücksbreite von 23,10 m, spreche im übrigen auch ein Flächenvergleich. Die im Grundbuch ausgewiesene Gesamtfläche des Grundstücks von 17,25 a werde durch die vom Beklagten anerkannten und ausgewiesenen Grenzfestlegungen schon geringfügig überschritten. Bei der durchschnittlichen Grundstücksbreite von  $19,35 + 20,5$  geteilt durch 2 = 19,7 m und einer durchschnittlichen Grundstückstiefe von  $82,22 + 94,58$  geteilt durch 2 = 88,40 m stünden dem Kläger ca. 17,38 a zu. Die Grundstücksfläche würde sich aber auf über 18 a erhöhen, wenn der nordöstliche Grenzstein des Grundstücks

des

des Klägers in der von ihm gewünschten Entfernung von 1,90 m nördlich vermarkt wäre. Eine solche Flächenabweichung liege nicht innerhalb der seinerzeit bei Anlegung der Urkarte zulässigen Toleranzen, die bei Flächen unter 0,5 ha im ganzen 42 qm nicht überschreiten dürften.

Der Kläger hat fristgemäß Berufung eingelegt, die er im wesentlichen wie folgt begründet: Ihm sei rechtliches Gehör versagt worden. Das Urteil sei nämlich auch auf das Ergänzungsgutachten vom 9. Juni 1982 gestützt worden, zu dem er nicht mehr habe rechtzeitig Stellung nehmen können, weil es ihm erst drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zugegangen sei. Das Verwaltungsgericht habe in seinem Urteil unberücksichtigt gelassen, daß in dem Beschluß des OVG Lüneburg vom 17. Februar 1981 - VI OVG B 2/81 - festgestellt worden sei, daß die Richtigkeit der vom Gutachter ermittelten Maße erschüttert worden sei, da die Gutachter / offenkundig eine genauere Projektionsmethode angewendet hätten. Der gerichtliche Sachverständige habe die von den Gutachtern / festgestellten Maße nicht widerlegen können. In dem Urteil werde sogar den Maßangaben, die vom Gutachter aus der Flurkarte 1875 abgegriffen worden seien, der Vorzug gegeben. Die Katasterkarte sei aber eindeutig eine Nachzeichnung der Verkoppelungskarte von 1847/49. Da Nachzeichnungen niemals den Genauigkeitsgrad einer Originalkarte erreichen könnten, sei die Ermittlung von Grenzmaßen aus einer Nachzeichnung, wenn die Originalkarte vorhanden sei, nicht rechtmäßig. Desweiteren habe das Verwaltungsgericht die Vermessung von 1891 überhaupt nicht gewürdigt, obwohl deren Ergebnisse 1894 in das Grundbuch übernommen und danach die Katasterunterlagen abgeändert worden seien. Die Vermutung des § 891 BGB ~~über die~~ <sup>an der</sup> Richtigkeit des Grundbuches und damit auch an dieser Vermessung gelte bis zum Beweis des Gegenteils, den weder der Beklagte noch der Gutachter hätten erbringen können, als richtig. Im übrigen wird ergänzend auf den Schriftsatz des Klägers vom 2. Oktober 1983 Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

das

das angefochtene Urteil zu ändern und nach dem in erster Instanz gestellten Antrag zu erkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er bezieht sich im wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen und trägt ergänzend vor: Das Vermessungsbüro habe für den Kläger eine "Nadelstichkopie" von der Verkoppelungskarte von 1847/49 gefertigt. Aber auch die Katasterkarte von 1875 sei eine Nadelstichkopie dieser Verkoppelungskarte, in die dann noch Grundstücksveränderungen aus der Zeit von 1849 bis 1875 eingearbeitet worden seien. Sie sei also keine "Nachzeichnung". Das Kataster (Bücher und Karten) sei dann nach Anlegung des Grundbuches zum "Amtlichen Verzeichnis" nach § 2 Abs. 2 GBO geworden. Die "Nadelstichkopie" sei das früher einzig mögliche und auch heute noch angewendete Verfahren, um von einer <sup>auf</sup> Karton gezeichneten Karte eine ganze oder teilweise Kopie auf gleichem Material zu fertigen. Hierbei würden die in der Originalkarte durch feine Nadelstiche gekennzeichneten Grenz- usw.-punkte mit einer dünnen Kopiernadel auf einen untergelegten neuen Kartenbogen durchgestochen (kopiert) und danach die Verbindungslinien <sup>an</sup> aufgezeichnet. Es handle <sup>sich</sup> um ein <sup>an</sup> Fachkreisen bekanntes Verfahren und nicht um ein besonderes Verfahren "besondere" Genauigkeit, ~~die aus dem Text des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Februar 1981 entnommen werden könnte.~~ Ein wesentlicher qualitativer Unterschied besteht allerdings zwischen der Auswertung der Nadelstichkopie durch den Kläger und der Auswertung durch den gerichtlichen Sachverständigen . Während der Kläger jeweils nur Längen zwischen zwei Punkten miteinander vergleiche, wobei jeweils ein Punkt als richtig unterstellt werde, wende der Gutachter ein mathematisches Verfahren<sup>an</sup>, das eine größere Anzahl von Punkten gleichzeitig betrachte. Hierbei würden auf der Karte abgegriffene Koordinate<sup>n</sup> für eine Mehrzahl von Punkten mit aus Feldmaßen berechneten Koordinaten für die entsprechenden örtlichen Punkte verglichen.

verglichen. Der Vergleich geschehe durch eine mathematische Transformation mit der Bedingung, daß ohne Verbiegung der Systeme die verbleibenden Differenzen der Gesamtheit der Punkte ein Minimum werden sollten. Dieses Verfahren gestatte nicht nur eine Abschätzung der erreichten Genauigkeiten, sondern zeige auch auf, ob einzelne dieser Punkte besonders abwichen. Für solche Punkte sei zu vermuten, daß sie verändert oder nicht identisch seien. Die Betrachtungsweise sei objektiver als der Vergleich einzelner Längen. Die Vermessung von 1891 erfasse eine für das Steuerkataster wesentliche Veränderung, nämlich die Bebauung des bisherigen Gartengrundstücks (Flurstück.     ). Von da an würden im Kataster hierfür die Flurstücke     (Nutzungsart: Hofraum) und     (Nutzungsart: Hausgarten) geführt. Entgegen der Auffassung des Klägers habe es sich dabei nicht um die Bildung verschiedener Grundstücke im Rechtssinne gehandelt, da beide Flurstücke im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter der laufenden Nr. 2 geführt worden seien. Im Zuge der Umstellung des Katasters auf das neue Liegenschaftskataster seien 1940 beide Flurstücke wieder zu einem Flurstück (     ) verschmolzen, da im neuen Liegenschaftskataster unterschiedliche Nutzungsarten nicht mehr getrennt in verschiedenen Flurstücken, sondern als Abschnitte eines Flurstücks nachzuweisen seien. Das Flurstück     werde im Grundbuch immer noch unter der laufenden Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses nachgewiesen.

Der Beigeladene beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der erkennende Senat hat auf Antrag des Klägers gemäß § 167 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 718 Abs. 1 ZPO vorab über die Frage der vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils verhandelt und die Berufung durch Teilurteil vom 16. Dezember 1982, auf das im einzelnen Bezug genommen wird, insoweit zurückgewiesen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze, die vorgelegten Verwaltungsvorgänge sowie

sowie die Gerichtsakten 6 OVG A 28/83 bezüglich des zwischen dem Kläger und dem Beigeladenen schwebenden Baunachbarrechtsstreits nebst Beiakten Bezug genommen.

## II.

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der vom Beklagten gemäß § 24 des Niedersächsischen Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) - VermKatG - vom 8. November 1961 (Nds GVBl S. 319) in der Fassung vom 2. Dezember 1974 (GVBl S. 535) erlassene Abmarkungsbescheid vom 10. Juli 1979 in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung vom 23. November 1979 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger ~~daher~~ nicht in seinen Rechten. Der Beklagte hat in Übereinstimmung mit den formellen und materiellen Vermessungsvorschriften festgestellt, daß die abgemarkte Grenze hinsichtlich des hier streitigen Grenzpunktes 14 mit dem Katasternachweis übereinstimmt. Der Senat hält die Gründe des angefochtenen Urteils für zutreffend, ~~und weist die Berufung deshalb als unbegründet zurück.~~ Insoweit bedarf es gemäß Art. 2 § 6 EntlG keiner weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe. Das Berufungsvorbringen des Klägers zum Verfahren und zur Sache rechtfertigt keine andere Entscheidung. Ergänzend sei dazu folgendes ausgeführt:

Das angefochtene Urteil leidet an keinem Verfahrensmangel. Es ist von unbefangenen Richtern gefällt worden. Eine dieser Feststellungen widersprechende Verfahrensrüge hat der Kläger im Berufungsverfahren nicht erhoben. Er hat insoweit auch keinen Befangenheitsantrag gestellt. Soweit der Kläger mit seinem Befangenheitsantrag vom 10. Mai 1983 im Hinblick auf eine in einem späteren Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 17. März 1983 - 3 Hi VG A 304/79 - enthaltene Formulierung u.a. den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. , der am angefochtenen Urteil mitgewirkt hat, abgelehnt hat, wird auf die Beschlüsse

Beschlüsse des Verwaltungsgerichts vom 20. Juli 1983 - 3 Hi VG A 304/79 - und des erkennenden Senats vom 12. Oktober 1983 - 14 OVG B 50/83 - Bezug genommen, in denen eine Befangenheit dieses Richters verneint worden ist. Soweit der Kläger weitere Richter, die am Urteil mitgewirkt haben, wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs für befangen hält, trifft dies bereits deshalb nicht zu, weil dem Kläger rechtliches Gehör gewährt wurde.

Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs hat keinen Erfolg. Das angefochtene Urteil ist nicht entgegen § 108 Abs. 2 VwGO auf Beweisergebnisse gestützt worden, zu denen sich der Kläger nicht äußern konnte. Das Urteil beruht maßgeblich auf dem Gutachten des Sachverständigen vom 16. Oktober 1980. Der Kläger hatte bis zur mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 1982 hinreichend Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen, wovon er auch insbesondere mit Schriftsatz vom 5. November 1980 Gebrauch gemacht hat. Bezüglich des Ergänzungsgutachtens vom 9. Juni 1982, das sich hauptsächlich mit den im erwähnten Schriftsatz enthaltenen Gegenargumenten des Klägers auseinandersetzt, ist bereits fraglich, ob sich das Urteil darauf als auf ein Beweisergebnis im Sinne des § 108 Abs. 2 VwGO stützt. Jedenfalls ist dem Kläger nach Auffassung des Senats auch insoweit vor und noch in der mündlichen Verhandlung hinreichend Gelegenheit gegeben worden, dazu Stellung zu nehmen. Dabei muß auch berücksichtigt werden, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers das Ergänzungsgutachten ebenfalls vor der mündlichen Verhandlung und noch vor dem Kläger erhalten hat. Im übrigen konnten der Kläger und sein Prozeßbevollmächtigter den Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung hinreichend befragen. Soweit der Kläger auch nach der mündlichen Erläuterung des Ergänzungsgutachtens in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit gebraucht hat, die Behauptungen des Sachverständigen zu entkräften, hätten er oder sein Prozeßbevollmächtigter einen Vertagungsantrag stellen können und müssen, was aber unterblieben ist. Die erst mit der Berufungsbegründung erhobene Rüge der Verletzung  
des

des rechtlichen Gehörs ist daher nicht rechtzeitig im Sinne des § 173 VwGO iVm § 295 Abs. 1 ZPO geltend gemacht worden, so daß von einem entsprechenden Verzicht auszugehen ist. (vgl. Kopp, VwGO, Komm. 5. Aufl. 1981, § 138 RdNr. 12; BVerwG, Urt. vom 31.8.1964 - BVerwG VIII C 350.63 -, BVerwGE 19, 231, 234; Urt. vom 30.1.1968 - VI C 35.65 -, DVBl 1968, 430, 431; BFH, Urt. vom 5.10.1967 - V B 29/67 -, NJW 1968, 1111, 1112). Schließlich wäre der gerügte Verfahrensmangel durch Nachholung des rechtlichen Gehörs in der Berufungsinstanz geheilt worden (vgl. Kopp, aaO; § 128 RdNr. 5, § 138 RdNr. 11). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gewährt entgegen der Auffassung des Klägers keinen Anspruch auf zwei Tatsacheninstanzen.

Das Verwaltungsgericht hat die angefochtene Entscheidung auch zu Recht auf das überzeugende Gutachten des Sachverständigen, das er durch Ergänzungsgutachten und in der mündlichen Verhandlung noch erläutert hat, gestützt. Rechtsfehler hinsichtlich der Verwertung des Gutachtens sind nicht ersichtlich. Insbesondere war der Sachverständige Drecolli nicht befangen. Der Kläger hat sein Ablehnungsgesuch vom 8. Mai 1983 für die Berufungsinstanz mit Schriftsatz vom 28. September 1983 zurückgenommen. Soweit er mit seiner Erinnerung vom 5. Mai 1983 gegen die Kostenrechnung vom 13. April 1983 zugleich eine Befangenheit des Sachverständigen für das Urteilsverfahren geltend gemacht hat, wird zunächst auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts vom 3. August 1983 - 3 Hi VG A 304/79 - und des erkennenden Senats vom 12. Oktober 1983 - 14 OVG B 54/83 - Bezug genommen. Soweit der Kläger damit auch eine Verfahrensrüge erhoben hat, vermag diese nicht durchzugreifen. Denn die Ablehnung des Sachverständigen ist verspätet. Das folgt aus § 98 VwGO iVm § 406 Abs. 2 ZPO. Denn der behauptete Ablehnungsgrund konnte bereits vor Einreichung des schriftlichen Gutachtens vom 16. Oktober 1980 angebracht werden, so daß der Kläger sein Ablehnungsrecht verloren hat. Soweit der Sachverständige bei der örtlichen Untersuchung am 3. September 1980 den Beigeladenen in dessen Wohnhaus allein aufgesucht und dort befragt hat, hätte dies der bei dem Ortstermin anwesende Prozeß-  
bevollmächtigte

bevollmächtigte des Klägers sofort oder jedenfalls noch vor Einreichung des schriftlichen Gutachtens rügen können. Soweit der Sachverständige in der mündlichen Verhandlung erwähnt hat, auf dem Katasteramt Katasterunterlagen eingesehen zu haben, hätten der Kläger oder sein Prozeßbevollmächtigter dies bereits in der mündlichen Verhandlung rügen können. Auch war dem Kläger und seinem Prozeßbevollmächtigten bereits mit Übersendung des schriftlichen Gutachtens bekannt, daß der Sachverständige zur Erstellung des Gutachtens am 28. Mai 1980 Kataster- und Vermessungsunterlagen antragsgemäß vom Beklagten zugesandt erhalten hatte, ohne daß sie dies gerügt haben. Sie hätten im übrigen - abgesehen von dem Einsichts- und Auskunftsrecht nach § 12 Abs. 1 VermKatG - über die Aktenvorlagepflicht des Beklagten nach § 99 Abs. 1 VwGO und das prozessuale Akteneinsichtsrecht nach § 100 Abs. 1 VwGO an dieselben Unterlagen herankommen können, wenn sie einen entsprechenden Antrag nach § 99 Abs. 2 Satz 1 VwGO gestellt hätten. Dies ist aber nicht geschehen. Insofern ist hinsichtlich der Einsichtnahme in Unterlagen ein Ablehnungsgrund auch sachlich nicht gerechtfertigt.

Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen des Klägers zur Sache sei weiter ausgeführt: Der Kläger verkennt die Ausgangslage dieses Prozesses. Prüfungsgegenstand des anhängigen Katasterprozesses ist der angefochtene Abmarkungsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides (§§ 128 Satz 1, 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Rechtsgrundlage des Abmarkungsbescheides ist § 16 Abs. 4 VermKatG. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Stimmt der örtliche Grenzverlauf mit dem Nachweis des Grundstücks im Liegenschaftskataster nicht überein oder ist eine Grenze streitig, so kann die Grenze nach dem Nachweis im Liegenschaftskataster abgemarkt werden, wenn hiergegen nach sachverständigem Ermessen keine Bedenken bestehen."

Diese Vorschrift soll nach der amtlichen Begründung ermöglichen, die Beteiligten über den Grenzverlauf zu informieren, der dem Katasternachweis entspricht. Nach ihr können Grenzen auch gegen den Willen eines Grundstückseigentümers abgemarkt werden

werden (Nittinger/Konstanzer/Wendt/Hölper, Das Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz, Komm., 2. Aufl. 1967, § 16 Anm. 7). Durch die Abmarkung werden Grundstücksgrenzen nicht neu geschaffen; die Abmarkung stellt vielmehr einen deklaratorischen Verwaltungsakt dar (Kriegel, Grundstücks-Abmarkung, Rechtsgrundlagen und Verfahren, 1964, S. 20).

Der Katasternachweis muß die Grundstücksgrenzen eindeutig bezeichnen. Denn das Liegenschaftskataster, das die Grundstücke nachweist (§ 10 Abs. 1 VermKatG), muß nach § 10 Abs. 2 VermKatG vor allem geeignet sein, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung - GO - zu dienen. Der Katastergrenznachweis nimmt über § 2 Abs. 2 GO an der Rechtsvermutung des § 891 BGB teil. Die - widerlegliche - Rechtsvermutung des § 891 BGB erstreckt sich nach überwiegender Rechtsmeinung auf alle Angaben, die Aufschluß darüber geben können, welcher Teil der Erdoberfläche von dem im Grundbuch eingetragenen Eigentumsrecht räumlich beherrscht wird. Das gilt auch dann, wenn der nähere Inhalt der betreffenden beschreibenden Angaben nicht dem Grundbuch selbst entnommen werden kann, sondern die Zuhilfenahme derjenigen weiteren Unterlagen (Kataster, Flurkarten) erfordert, auf denen die Grundbucheintragung beruht (vgl. RGZ 73, 125, 129; OLG Celle, NJW 1956, 632, 633; OLG Nürnberg, RdL 1971, 286, 287; OVG Lüneburg, Urt. vom 24.1.1980 - 3 OVG A 82/78 -, S. 11; Kriegel, aaO, S. 19). Die Widerlegung der Rechtsvermutung ist nur durch den Beweis des Gegenteils zulässig, nicht bereits durch bloße Erschütterung der Vermutung (vgl. BGH, NJW 1980, 1048).

Nach diesen Grundsätzen kommt es für den zwischen dem Kläger und dem beigeladenen Nachbarn schwebenden verwaltungsgerichtlichen Bauprozeß, in dem der Kläger geltend macht, der Beigeladene überschreite mit dem genehmigten Bauwerk den zu der gemeinsamen Grundstücksgrenze hin erforderlichen Bauwisch von drei Metern, in erster Linie auf die Eigentumslage und dabei darauf an, für welchen der beiden die Rechtsvermutung des § 891 BGB streitet und ob der andere diese Rechtsvermutung widerlegen kann.

kann. Im Bauprozeß mag die vom Kläger eingeführte sogenannte Nadelstichkopie der Verkoppelungskarte von 1847/49 als Eigentumsnachweis daher von Bedeutung sein. Für den Katasterprozeß kommt es aber nicht wie für den Bauprozeß auf die Eigentumslage - die rechtmäßigen Grenzen -, sondern darauf an, ob ein eindeutiger Katasternachweis vorhanden ist, nach dem die Grenze auch gegen den Willen der Eigentümer abgemarkt werden kann. Deshalb ist die im Katasterprozeß entscheidende Frage die, welche Grenze im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist und ob die abgemarkte Grenze mit ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Soweit der Kläger den Katasternachweis für widersprüchlich und nicht eindeutig hält, wie es insbesondere seinem Berufungsschriftsatz vom 2. Oktober 1983 zu entnehmen ist, befindet er sich daher auf dem falschen Rechtsweg. Denn reicht der Katasternachweis zur Feststellung der Grenze nicht aus, bleibt nur die Möglichkeit, im Wege einer Eigentumsfeststellungsklage nach §§ 903 BGB, 256 ZPO (vgl. OLG Celle, aaO) oder einer Grenzscheidungsklage nach § 920 BGB die rechtmäßigen Grenzen durch das Zivilgericht festlegen zu lassen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. vom 17.8.1975 - III OVG A 23/74 -, S. 9). Der Verwaltungsrechtsweg ist ~~daher~~ nur für eine Klage gegeben, mit der geltend gemacht wird, die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze sei von der Vermessungsstelle nicht richtig in die Örtlichkeit übertragen worden. ~~Ebenso ist~~ Der ordentliche Rechtsweg ist zu beschreiten, wenn ein Kläger bezweifelt, daß die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze die rechtmäßige Grenze ist (vgl. Nittinger u.a., aaO, § 16 Anm. 10; Konstanzer/von Daack, Das Vermessungs- und Katasterwesen in Niedersachsen, 3. Aufl. 1978, S. 25). Gelingt es einem Kläger vor dem Zivilgericht, eine Grenze bzw. eine andere als die im Kataster nachgewiesene als die rechtmäßige Grenze feststellen zu lassen, kann er nach § 16 Abs. 2 Buchst. d VermKatG ein Bedürfnis für eine - erneute - Abmarkung durch Vorlage des zivilgerichtlichen Eigentumstitels geltend machen.

Der

Der erkennende Senat ist aber mit dem Verwaltungsgericht und dem Sachverständigen der Auffassung, daß der bestehende Katasternachweis hinreichend eindeutig und zur Feststellung der streitigen Grenze und ihrer Übertragung in die Örtlichkeit, insbesondere im Grenzpunkt 14, geeignet ist. Er gestattet es, die Abmarkung der streitigen Grenze, wie im angefochtenen Abmarkungsbescheid ausgesprochen, vorzunehmen. Denn nach § 16 Abs. 4 VermKatG kann eine streitige Grenze nach dem Nachweis im Liegenschaftskataster abgemarkt werden, wenn hiergegen nach Sachverständigen<sup>F</sup> Ermessen keine Bedenken bestehen. Solche Bedenken liegen nach Auffassung des Senats nicht vor. Die Formulierung "nach Sachverständigen<sup>F</sup> Ermessen" bedeutet nicht, daß den mit der Vermessung beauftragten Stellen ein Ermessensspielraum im Sinne des allgemeinen Verwaltungsrechts eingeräumt wäre; sie haben vielmehr unter Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Vermessungstechnik ihre - vom Gericht in vollem Umfang überprüfbare - Entscheidung zu treffen. Zu den allgemein anerkannten Regeln der Vermessungstechnik sind die in dem Runderlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 22. März 1965 (Nds. MBl S. 347) in der Fassung vom 10. Juli 1974 (Nds. MBl S. 1319) - Fortführungserlaß II -, der keine Rechtsnorm darstellt (vgl. OVG Lüneburg, Urt. vom 19. Mai 1961 - III OVG A 70/60 -, OVGE 17, 325, 327), unter Abschnitt 5 (Feststellung der Grenzen) aufgestellten Grundsätze zu rechnen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. vom 18.7.1974 - III OVG A 62/72 -, S. 8 f, veröffentlicht in ZfV 1965, 191; Urt. vom 7.8.1975 - III OVG A 23/74 -, S. 8).

┌ Nach Nr. 5.1.1. Fortführungserlaß II müssen bei jeder Fortführungsvermessung die Grenzen des zu vermessenden Grundstücks festgestellt werden. Dabei ist zu untersuchen (Nr. 5.1.2.), ob Abweichungen innerhalb des Katasternachweises oder zwischen örtlichem Besitzstand und Katasternachweis bestehen und worauf sie beruhen und wie sie zu beheben sind. Grundlage für diese Untersuchungen bildet der Katasternachweis. Das Liegenschaftskataster besteht aus dem Flurkartenwerk und den Katasterbüchern (§ 11 Abs. 1 VermKatG). Das Flurkartenwerk enthält Angaben über Grenzen, Lage, Gebäudebestand, Nutzungsart und Ertragsfähigkeit

sowie

sowie die Nummern der Flurstücke (§ 11 Abs. 2 VermKatG). In den Katasterbüchern sind die Liegenschaften zu beschreiben und übersichtlich darzustellen. (§ 11 Abs. 3 VermKatG). Nach Nr. 5.1.3.1. Fortführungserlaß II besteht der Katasternachweis mithin aus der Flurkarte und deren Unterlagen, wobei Unterlagen u.a. die Ergebnisse einwandfreier und nicht einwandfreier Vermessungen sind (Nr. 5.1.3.2.).

Danach gehören entgegen der Auffassung des Klägers weder das Original noch eine heute davon gefertigte Kopie der Verkoppelungskarte von 1847/49 zum Katasternachweis im Sinne des § 16 Abs. 4 VermKatG. Denn sie gehören nicht zum Flurkartenwerk im Sinne des § 11 Abs. 2 VermKatG. Der Katasternachweis in Form des Flurkartenwerks beginnt vielmehr erst mit der Katasterurkarte von 1875, die von der Verkoppelungskarte unmittelbar abgeleitet und dem Gutachten des Sachverständigen auch richtigerweise zugrunde gelegt worden ist. Der Kläger irrt, wenn er meint, daß nach Anlegung des Grundbuchs die Verkoppelungskarte zur Katasterkarte erklärt worden sei. Vielmehr ist nur eine Kopie der Verkoppelungskarte zur Katasterurkarte erhoben worden, auf die die heutige Flurkarte im selben Maßstab von 1:2133 1/3 auch zurückgeht. Die Verwendung von vorhandenen Karten wie Separationskarten und Verkoppelungskarten war bei Einrichtung des Liegenschaftskatasters durchaus üblich (vgl. Konstanzer/von Daack, aaO, S. 31; Schreiben des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 29.9.1950, erwähnt in Dressel, Sorgfaltspflicht und Schadenshaftung beim Grenzprozeß, ZfV 1961, 65). Der Kläger übersieht jedoch, daß Gemarkungskarten durch Kopierung von der Originalkarte im selben Maßstab hergestellt wurden, wenn - was hier offensichtlich ebenso der Fall gewesen sein muß - ein brauchbares Exemplar der gefertigten Originalkarte nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden konnte (vgl. § 22 Abs. 1 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer zum Gesetz betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (GS S. 252) sowie § 1 Satz 1 der Anlage A zu § 22, der Anweisung für das Verfahren u.a. bei der Herstellung der

der

der Gemarkungskarten). Demnach erschöpft sich die katasterrechtliche Bedeutung der Verkoppelungskarte von 1847/49 darin, daß sie durch Kopierung zur Herstellung der ersten Gemarkungskarte gedient hat. Ein Rückgriff im Rahmen des Katasternachweises auf die Verkoppelungskarte erscheint dem Senat nach Herstellung der ersten Gemarkungskarte in Form der Katasterurkarte von 1875 daher ausgeschlossen. Deshalb kann es auch dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Katasterurkarte von 1875 ebenfalls um eine Nadelstichkopie handelt, wovon aber der Beklagte ausgeht, und ob die Nadelstichkopie von der Originalkarte eine "offenkundig genauere Projektionsmethode" und "genauere Berechnungsgrundlage" darstellt, wie es der 6. Senat des erkennenden Gerichts in seinem Beschluß vom 17. Februar 1981 - 6 OVG B 2/81 - zugunsten des Klägers und Baunachbarn des Beigeladenen angenommen hat.

Wenn danach der Katasternachweis im Hinblick auf den hier streitigen Grenzpunkt 14 im wesentlichen in der Katasterurkarte von 1875 besteht, so war insbesondere zu prüfen, ob die nach diesem graphischen Nachweis abgegriffenen und in die Örtlichkeit übertragenen Maße sich innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen (größten zulässigen Abweichungen) halten. Das ist in dessen der Fall. Nach der Tafel 1 c zum Fortführungserlaß II liegt bei der Verwendung graphisch entnommener Maße für einen Kartenmaßstab von 1:2133  $\frac{1}{3}$  für nicht abgemarkte Grenzen die Fehlergrenze für örtliche Längen bis 50 m bei 1,7 m, für Längen von 50 bis 100 m bei 1,8 m und für Längen von 100 bis 200 m bei 2,0 m. Daß es sich bei dem rückwärtigen Grenzpunkt 14 um eine nicht abgemarkte Grenze handelt, hat der Kläger selbst vorgetragen. Es folgt auch aus dem von ihm vorgelegten Schrifttum, wonach die Eigentümer die Grenzen im Ackerland selbst zu besteuern hatten (vgl. Mardar, Die Gemeinheitsteilung und Verkoppelung etc., ZfV 1929, 706, 708 f), sowie dem Inhalt der Gerichtsakten und Verwaltungsvorgänge. Für die Verwendung von Kopien statt der nach der Urvermessung kartierten Karte können die Fehlergrenzen noch um einen Zuschlag bis zu 25 % erweitert werden. So liegt der Fall hier.

Zu

Zu Unrecht folgert der Kläger aus dieser Bestimmung, daß danach das - vorhandene - Original der Verkopplungskarte von 1847/49 zu verwenden sei; denn es gehört - wie gezeigt - nicht zum Katasternachweis. Eine katasterrechtliche Urvermessung hat aber nicht stattgefunden, so daß auch eine danach kartierte Originalkarte nicht bestehen kann. Deshalb hat die Katasterurkarte auch keine Unterlagen im Sinne eines eigens hierfür erstellten Vermessungszahlenwerks. Hiervon ausgehend ist weder vom Kläger dargelegt worden noch ersichtlich, daß der nach der Katasterurkarte in die Wirklichkeit übertragene Grenzpunkt 14 bei den aufgezeigten erhöhten Fehlergrenzen für graphische Grenznachweise falsch festgestellt worden ist. Das gilt insbesondere, wenn man auch berücksichtigt, daß die vom Sachverständigen Drecolt von Grenzpunkt 1 bis Grenzpunkt 14 mit 109,5 m abgegriffene örtliche Länge genau mit der Länge übereinstimmt, die nach der von / gefertigten und vom Kläger in Kopie vorgelegten Nadelstichkopie der Verkopplungskarte abgegriffen worden ist.

Demgegenüber kann sich der Kläger nicht mit Erfolg auf die Ergebnisse der Gebäudeeinmessung von 1891 berufen. Denn der Katasternachweis über die Katasterurkarte von 1875 kommt dem vom Kläger ursprünglich erstrebten Grenznachweis über eine Nadelstichkopie der Originalverkopplungskarte von 1847/49 noch am nächsten. Außerdem haben spätere Vermessungen nicht das Gewicht, das der Kläger ihnen beimißt. Denn die Katasterurkarte, auf die die heute maßgebliche Flurkarte zurückgeht, beruht nicht auf eigenen katasterrechtlichen Vermessungen. Soweit daher spätere Vermessungen wie die vom Kläger begünstigte Gebäudeeinmessung von 1891 und die vom Sachverständigen bevorzugte Straßenvermessung 1936 den streitigen Grenzpunkt 14 berühren, stellen sie keine einwandfreien Vermessungen dar, schon weil eine Abmarkung mit Einverständnis der Beteiligten (vgl. Nr. 5.2.1. Fortführungserlaß II) nicht stattgefunden hat. Liegen aber keine einwandfreien Vermessungen vor, so sind die Grenzen nach sachgemäßem Ermessen und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festzustellen (Nr. 5.3.1.

Fortführungserlaß

Fortführungserlaß II). Letzterer Begriff bedeutet die Wirtschaftlichkeit des Vermessungsverfahrens zur Erreichung des Zieles der Grenzfeststellung auf kürzestem Wege (vgl. OVG Lüneburg, Urt. vom 18.7.1974 - III OVG A 62/72 -, S. 10). Nach Auffassung des Senats spricht gerade der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit für die angefochtene Abmarkung des Grenzpunktes 14. Denn das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß der Beklagte und der Gutachter aufgrund der weitestgehenden Übereinstimmung der vorliegenden Messungen im rückseitigen Grundstücksbereich zu dem Ergebnis gelangt sind, daß dieser Grenzpunkt mit dem Katasternachweis und dem an dieser Stelle vorhandenen alten Grenzstein übereinstimmt.

Die Kostenentscheidungen folgen aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO iVm § 708 Nr. 10 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.